

## **Satzung über die Stiftung einer Ehrennadel der Stadt Strehla**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl.S.146), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl.S.652) hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Stiftung/Gestaltung/Beschaffenheit der Ehrennadel**

1. Die Stadt Strehla stiftet zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt hervorragend verdient gemacht haben oder sonst um das Gemeinwohl besondere Verdienste erworben haben, eine Ehrennadel.
2. Die Ehrennadel zeigt das Stadtwappen mit der Aufschrift „Ehrennadel Stadt Strehla“ umrandet von einem goldenen Ehrenkranz, wie in der Anlage 1 zur Satzung ausgewiesen.

### **§ 2 Voraussetzungen für eine Verleihung**

1. Voraussetzung für die Verleihung ist, dass sich die Auszuzeichnenden durch vorbildliche Leistungen auf öffentlichem, insbesondere kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem, sozialem Gebiet sowie der Kinder- und Jugendarbeit und der Traditionspflege/Aufarbeitung der Historie besondere Verdienste um das Ansehen und um das allgemeine Wohl der Stadt Strehla erworben haben und allgemeines Ansehen genießen.

### **§ 3 Einreichung von Vorschlägen**

1. Angeregt werden kann die Verleihung von jedem Bürger sowie den für die Stadt zuständigen Vertretern (Organen) von Vereinen, Verbänden und Vereinigungen. Dazu erfolgt in der Regel eine jährliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Amtsblatt der Stadt Strehla (Strehlaer Tageblatt) Ausgabe Oktober mit Fristende 31.10.. Die jährliche Aufforderung unterbleibt, wenn bereits aufgrund der in § 6 möglichen Ausnahmen die jährlich festgesetzte Anzahl der Verleihungen der Ehrennadel ausgeschöpft ist.
2. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen an den Stadtrat für die Verleihung der Ehrennadel ist der Verwaltungsausschuss. Die Vorschläge sind zu begründen. Der Verwaltungsausschuss entscheidet darüber in nichtöffentlicher Sitzung.

### **§ 4 Anzahl der Verleihungen**

1. Die Anzahl der Verleihungen der Ehrennadel der Stadt Strehla werden grundsätzlich auf jährlich bis zu 3 beschränkt.
2. Gehen mehr Vorschläge als lt. Absatz 1 vergeben werden, von denen der Verwaltungsausschuss eine Verleihung der Ehrennadel für angebracht hält, ein, können diese zur Aufnahme in eine Warteliste vorgeschlagen werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Stadtrat mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Warteliste gilt jeweils nur für das Folgejahr.
3. Die in der Warteliste aufgenommenen Auszeichnungsvorschläge werden im darauffolgenden Jahr nochmals geprüft und fließen in die Entscheidungsfindung des Verwaltungsausschusses zur Einreichung von Vorschlägen an den Stadtrat ein. Finden Bewerber auf der im laufenden Jahr erstellten Warteliste im Folgejahr keine Berücksichtigung, gelten sie als nicht vorgeschlagen. Eine erneute Einreichung der Person für die Auszeichnung ist zulässig.

## **§ 5 Verleihung**

1. Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung mit den Stimmen von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Verleihung sollte persönlich durch den Auszuzeichnenden entgegen genommen werden. Eine Verleihung nach Ableben der Persönlichkeit wird ausgeschlossen.
3. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszufertigen. Ehrennadel und Urkunde sind in würdiger Form zu überreichen. In der Regel erfolgt die Verleihung in öffentlicher Beratung des Stadtrates im Monat Dezember eines Jahres bzw. zu besonderen Anlässen lt. § 6 Abs. 1 durch den Bürgermeister oder seine Stellvertreter.
4. Über die Verleihung ist ein Verzeichnis zu führen.
5. Die Ehrennadel geht in das Eigentum der beliebigen Person über.

## **§ 6 Ausnahmen**

1. Zu besonderen Anlässen (Jubiläen, Festsitzungen u.a.) können Anregungen zur Auszeichnung der Zeit und dem Anlass entsprechend, mindestens jedoch 8 Wochen vor dem zur Auszeichnung vorgesehenen Termin, außerhalb der unter § 3 Abs. 1 vorgegebenen Frist eingereicht werden. Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 5.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Stiftung der Ehrennadel für verdienstvolle Bürger der Stadt Strehla vom 09.05.2003 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Satzung vom 12.10.2006 außer Kraft.

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung über die Stiftung einer Ehrennadel der Stadt Strehla		21.03.2017	22.03.2017	Strehlaer Tageblatt Nr. 329	03.05.2017